Satzung

des Sportvereins Spvgg. Hopfmannsfeld/Eichenrod 1964 e. V. 36369 Lautertal-Hopfmannsfeld

§ 1

Name und Sitz

Der 1964 gegründete Verein führt den Namen Spvgg. Hopfmannsfeld/Eichenrod und hat seinen Sitz in Lautertal-Hopfmannsfeld. Er ist beim Amtsgericht Lauterbach in das Vereinsregister Nr. 251 eingetragen. Seine Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Spvgg. Hopfmannsfeld/Eichenrod verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen.
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zugeteilt werden.
- c) die besonders talentierten Sportler im Rahmen seiner gegebenen Möglichkeiten zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein arbeitet selbstlos. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

8 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. desselben Jahres.

Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat:
- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- 2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3. Zu Ehrenmitglieder werden ordentliche Mitglieder ernannt, die 50 Jahre Mitglied des Vereins sind oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und gleichzeitig bestätigen, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

Jugendliche werden in einer Jugendabteilung zusammengefaßt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. Durch Tod des Mitgliedes.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 30. September des jeweiliges Jahres beim Vorstand einzureichen.
- 3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied:
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht bezahlt hat.
 - b) Sich dem Verein gegenüber vereinsschädigend verhält, worüber der Vorstand abzustimmen hat.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

- Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- 2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

8 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- 2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- 3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

8 9

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Der Vorstand kann über Ausnahmefälle entscheiden.

2. Das Inkasso der Mitgliedsbeiträge kann automatisiert vorgenommen werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zum Zwecke des Beitrags-einzuges, für Mitteilungen an die Mitglieder und für statistische Zwecke verwendet.

§ 10

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Max. 3 stellvertretende Vorsitzende
 - c) Dem Rechner und einem Stellvertreter
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Den Obmännern der einzelnen Abteilungen
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die Stellvertreter und der 1. Rechner. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
- 5. Der Vorstand sollte mindestens alle 2 Monate einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

- 6. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat Januar einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (Amtliches Mitteilungsblatt) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen, unter Angabe der Tagesordnung.
- 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis Vollendung des 18. Lebensjahres sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge für die Mitgliederversammlung stellen. Eine Beschlußfassung kann jedoch nur erfolgen, wenn diese 4 Werktage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden in Schriftform vorliegen.

§ 12

Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 13

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 15

Jugendabteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugenabteilungen, die von einem Obmann geleitet werden.

§ 16

Ehrungen

- 1. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinehrennadel ausgezeichnet werden.
- 2. Geehrt werden insbesondere Mitglieder mit 25-, 40- und 50-jähriger Vereinszugehörigkeit.

§ 17

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen entsprechend beschließt. Die Mitgliederversammlung muß ordungsgemäß Einberufen werden nach Eingang des Antrages und seiner Begründung. Es müssen alle Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Lautertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 08. Januar 1999.

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes:

1. Vorsitzender

Reinhold Schneider

Stellvertr. Vors.

Erich Winterholler

Stellvertr. Vors.

Astrid Henkel-Ruhl

Stellvertr. Vors.

Dieter Prenzel

Rechner

Thomas Hansel